

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand: 03366/351555

Frau Dagmar Baierl
Landkreis Oder-Spree
Ordnungsamt
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Mein Zeichen, IMMER anzugeben
02.15.99.4.01

Ihr Zeichen
32040801-04-15

Spreetal
27. Mai 2015

Ihr bedrucktes Papier vom 18. Mai 2015

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht und ohne Einlassung auf den Sachverhalt, sondern im Kampf um das Recht wird vom belästigten, arglistig getäuschten, verleugneten, betrogenen, genötigten und unter physischen und psychischen Zwang gesetzten Rainer Simon auf hier vorgefundene Seiten bedruckten Papiers geantwortet.

Nach Durchsicht meiner Unterlagen teile ich Ihnen mit, daß hier weder eine Rechnung, noch eine Mahnung des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ zu seiner Feuerstättenshow vorliegt.

Die Feuerstättenshow wurde rechtswidrig im „Zwangsverfahren“ ausgeführt. Damit hat diese „Leistung“ der Landkreis beauftragt, daher wird er wohl auch die Rechnung erhalten haben.

Weiterhin stelle ich klar:

Eine Vollstreckung auf eine fiktiv vorhandene Forderung des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ verstößt gegen für Sie gültiges und anzuwendendes Recht! Vor einer Vollstreckung fordere von Ihnen, den von einem ordentlichen Richter (gesetzlicher Richter gem. Art. 101 GG) eines staatlichen Gerichtes (Art. 101 GG) im Original unterschriebenen, Zwangsvollstreckungstitel. Andere Dokumente sind zurückzuweisen!

Ich fordere von Ihnen juristisch/rechtlich einwandfrei das/die gültigen Gesetz/e zu benennen, aus denen Sie glauben, Ihre Verpflichtung Vollstreckung im Auftrag des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ zu betreiben, herleiten. Bekanntermaßen steht über allem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Grundgesetz steht auch über den Gesetzen und Verordnungen der BRD. Hierzu verweise ich insbesondere auf Art. 14 (1)2 GG und Art 19 GG [Zitiergebot].

Nach Ansicht der Rechtsprechung der BRD genügt es nicht mehr, z.B. einen als angeblichen Titel ausgegebenen Bescheid zu erstellen, aus dem anschließend vollstreckt wird. Dieses „Selbsttitulieren“ von öffentlich rechtlichen Körperschaften (auch von Firmen) ist nach der vom Bundesgerichtshof (BVerfG) bestätigten Ansicht des Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg eindeutig verfassungswidrig, korrekter grundgesetzwidrig. Das Erstellen von vollstreckbaren Titeln verstoße gegen den

Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 GG und das Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG.

Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung, so das OLG Oldenburg.

Diese Rechtsprechung des OLG Oldenburg (Az: 8 U 139/10 vom 17.03.2011) sowie des BverfG (Az: BvL 8/11 und BvL 22/11) ist zwar im Moment nur für Banken ergangen, allerdings ist der grundsätzliche Kerngedanke, dass der Bürger es mit ungeprüften Titeln der Verwaltung zu tun hat, entsprechend anzuwenden auf vollstreckbare Bescheide aller Art.

Daraus folgt, dass es nicht mehr mit der Übersendung von z.B. Steuerbescheiden, sonstigen Bescheiden, rechtsunwirksamen Forderungen usw. sein Bewenden hat, sondern um diese vollstreckbar zu machen, muss das gerichtliche Erkenntnisverfahren durchlaufen werden!

Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Für die Klärung des Sachverhaltes gebe ich Ihnen eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit Zusendung des Faxes. Diese Frist ist danach unheilbar verwirkt.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Korrektur allfälliger Fehler.

Ehrenerklärung(en):

Es kommt mir darauf an festzustellen, auf welcher gültigen Rechtsgrundlage die genannten Gruppen /Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. Sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Unterzeichners und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Mit angemessener Hochachtung